

Abg. Koch: Ich habe nur auf die Bemerkung des Herrn Staatsministers etwas zu erwidern. Es besteht auch in den Gerichten die Einrichtung, daß Concessionsgesuche und dergleichen Sachen von geringerem Belange zusammen geheftet werden, mögen sie auch die verschiedensten Personen betreffen. Es entsteht dadurch meines Wissens keine Unordnung, und ich glaube, es darf dem Sachwalter nicht mehr zugemuthet werden, als den Gerichten zur Pflicht gemacht wird.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Ich habe zu erwidern, daß hierunter ein sehr großer Unterschied ist zwischen Advocaten und Gerichten. Die Advocaten haben die Privatacten herauszugeben, die Gerichte dagegen haben eine solche Verpflichtung nicht in Bezug auf die Schriften, welche bei ihnen eingereicht werden.

Abg. Dr. Arnest: Ich habe mir das Wort erbeten, um einige Umstände, die der geehrte Abg. v. Rostitz ausgesprochen hat, zu berichtigen. Es schien mir derselbe davon auszugehen, daß nach dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusätze es möglich sei, daß der Sachwalter auf einen Bogen verschiedene Angelegenheiten schreibe. Das wird schwerlich jemals von einem Sachwalter geschehen, sondern es handelt sich einfach bloß darum, wie auch im Deputationsberichte angedeutet worden ist, daß einzelne Sachen, die einen und denselben Betreff haben, zusammen in einen Band kommen können. Beispielsweise, wenn für einen Clienten eine Rügenschrist gemacht wird, die noch keinen ganzen Bogen Concept füllt, und für einen Andern ebenfalls eine, die noch keinen ganzen Bogen füllt, so werden diese beiden Bogen in ein Actenstück nach einander eingehftet und auf das Actenstück geschrieben: Denunciationsklage oder Rügensachen, oder wie man es sonst benennen will. Kommt nun der Client und tritt der Fall ein, daß er das Concept haben will und soll, so kann er es bekommen, weil es einzeln eingehftet ist. Dies ist gemeint, nicht aber, daß Verschiedenes auf einen Bogen geschrieben werden soll.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Es kann allerdings in der Weise gemacht werden, wie der Abg. Dr. Arnest eben sagte und ich bin überzeugt, daß es von vielen Advocaten so gehalten wird. Ich bezweifle aber nur, ob das so bestimmt in dem Abänderungsvorschlage ausgedrückt wird, und derselbe Zweifel ist auch dem Abg. v. Rostitz beigegeben.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nun, daß ich die Debatte für geschlossen erklären könne, ich schließe sie also hiermit und überlasse dem Herrn Referenten, ob er noch zum Schluß Etwas hinzuzufügen nöthig erachtet.

Referent Abg. v. König: Ich habe nichts weiter zu bemerken.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, die Deputation weicht von dem Entwurfe in zwei Punkten ab. Die Deputation will nämlich erstlich den Eingang des §. 22 abändert wissen und sodann noch am Schlusse desselben einen Zusatz hinzufügen. Die Abänderung besteht darin, daß §. 22 im Eingange so lauten soll:

„Der Advocat ist verbunden, über die ihm aufgetragenen Geschäfte Acten, und zwar in der Regel für jede Partei gesondert, in chronologischer Ordnung zu halten.“

und ich frage, ob die Kammer in dieser Fassung den Eingang des §. 22 annehme? — Gegen 21 Stimmen ist der Antrag, den die Deputation vorgeschlagen hat, angenommen.

Ferner: Nimmt die Kammer auch den Zusatz an, welchen die Deputation beantragt hat, und welcher so lautet:

„In Sachen von geringerem Belange genügt es, wenn die erforderlichen Nachweisungen dem Gegenstande nach zusammengestellt und aufbewahrt werden.“

Ebenfalls angenommen.

Endlich frage ich: Nimmt die Kammer nun den §. 22 mit diesen beschlossenen Abänderungen und Zusätzen an? — Gegen 8 Stimmen: Ja.

Meine Herren, wir werden nun heute die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter fortsetzen, da noch von dem Herrn Vicepräsidenten

Vortrag in Bezug auf die zu dem Gesetzentwurf, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden u. betreffend, eingegangenen Petitionen zu erstatten ist. Ich würde nun die Kammer fragen, ob sie den soeben erwähnten Bericht von dem Herrn Vicepräsidenten sich wolle vortragen lassen? — Ich darf also meine Herren, Ihre Genehmigung dazu annehmen. Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, uns den Vortrag zu geben.

Referent Vicepräsident Dr. Braun: Der Theil des Berichts, dessen Vorlesung vorhin beschlossen wurde, lautet folgendermaßen:

Schließlich ist noch der Petitionen Erwähnung zu thun, die in Sachen der vorliegenden Jagdfrage bei der Kammer eingelagt sind.

Dahin gehören:

1) Die Petition Johann Christianen verw. Winter aus Oberhohndorf, um Intercession der Stände zu dem Zwecke, daß sie, Petentin, die von ihrem Ehemann und Erblasser an den Staatsfiscus im Betrage von 2,300 Thaler für die volle Jagdgerechtigkeit auf den Fluren des Dorfes Langenreinsdorf bezahlten Kaufgelder zurückerhalte, nachdem diese Jagdgerechtigkeit infolge der Grundrechte aufgehoben worden;

2) eine dergleichen Emil Konstantin Köllers, Besitzers des Ritterguts Sägerhof, um Rückgabe seines frühern Jagdrechts auf den Fluren der Stadt Schellenberg und der